I-4 U 120/24
2 O 79/24
Landgericht Paderborn

Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägers, Berufungsklägers und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: BK Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch die Geschäftsführer Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan und David Harris, Merrion Road, D04 X2K5 Dublin 4, Irland,

Beklagte, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
auf die mündliche Verhandlung vom 02.06.2026
durch den Richter am Oberlandesgericht [redacted] die Richterin am Oberlandesgericht [redacted] und den Richter am Oberlandesgericht [redacted]

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 26.11.2024 verkündete Urteil des Landgerichts Paderborn (Az.: 2 O 79/24) – unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels – teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen „[redacted]" der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

   a) folgende auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten des Klägers, ob direkt oder in gehashter Form übertragen:

      E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Ort, Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd.„external_ID" genannt), IP-Adresse des Clients, User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen), interne Klick-ID der Meta Ltd., interne Browser-ID der Meta Ltd., Abonnement-ID, Lead-ID und anon_id,

   sowie folgende personenbezogene Daten des Klägers

   b) auf Webseiten:

      die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer" (d. h. die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die vom Kläger auf der Webseite angeklickten Buttons sowie weitere von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen des Klägers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren,

   c) in mobilen Dritt-Apps:

      der Name der App sowie der Zeitpunkt des Besuchs, die vom Kläger in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen des Klägers in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten die in Ziffer 1 genannten personenbezogenen Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business-Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden, soweit kein Rechtfertigungsgrund gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) bis f) DSGVO vorliegt.

3. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das unter Ziffer 2 ausgesprochene Unterlassungsgebot wird der Beklagten ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, im Fall wiederholter

Zuwiderhandlung bis zu insgesamt zwei Jahren, zu vollstrecken an ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern, angedroht.

4. Die Beklagte wird weiter verurteilt, sämtliche unter Ziffer 1 des Urteilsausspruchs aufgeführten und seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten des Klägers einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und dem Kläger die Löschung zu bestätigen.

5. Die Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, an den Kläger 1.500,00 Euro nebst Zinsen von Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.02.2024 zu zahlen.

   Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz werden dem Kläger 55 Prozent und der Beklagten 45 Prozent auferlegt. Von den Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Kläger 44 Prozent und der Beklagten 56 Prozent auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

A.

Der Kläger nimmt die Beklagte als Nutzer des von dieser betriebenen sozialen Netzwerks Instagram wegen vermeintlich unrechtmäßiger Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten mittels sog. Meta Business-Tools auf Unterlassung, Löschung und Schadensersatz in Anspruch und begehrt zudem die Feststellung, dass der Beklagten die von ihm monierte Form der Datenverarbeitung nicht gestattet ist.

Wegen des erstinstanzlichen Sach- und Streitstands und den von den Parteien in erster Instanz gestellten Anträgen wird gemäß § 540 Abs. 1 ZPO auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die nur teilweise für zulässig erachtete Klage als teilweise begründet angesehen und die Beklagte unter Abweisung der weitergehenden Klage auf den entsprechenden Hilfsantrag des Klägers zur Unterlassung sowie darüber hinaus Löschung von Daten, zur Zahlung eines immateriellen Schadenersatzes von 100,00 Euro sowie zur Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 367,23 Euro verurteilt. Die von dem Kläger darüber hinaus begehrte Feststellung hat es nicht getroffen, weil es den dahingehenden Antrag – ebenso wie zwei in erster Linie vom Kläger verfolgte Unterlassungsanträge – für unzulässig erachtet hat.

Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die vom Kläger monierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Beklagte erfolge gemäß Art. 6 DSGVO unrechtmäßig. Die Beklagte habe nicht hinreichend dargelegt, dass die Verarbeitung durch einen der in Art. 6 Abs. 1 lit. a) bis f) DSGVO genannten Rechtfertigungsgründe gedeckt sei. Insbesondere könne nach den Umständen des Streitfalls nicht festgestellt werden, dass der Kläger gegenüber der Beklagten selbst und/oder den Drittunternehmen, die durch die Verwendung der Meta Business-Tools an der Datenverarbeitung beteiligt seien, eine wirksame Einwilligung zu der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) in der in Rede stehenden Art und Weise erteilt habe. Folglich habe der Kläger gemäß § 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO einen Anspruch darauf, dass die Beklagte seine auf diese Weise verarbeiteten Daten lösche (Klageantrag zu 4). Darüber hinaus folge aus Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO – entgegen seinem Wortlaut, der lediglich die Löschung von Daten erfasst – als Minus auch ein Anspruch des Klägers auf Unterlassung der Speicherung und anschließenden Verwendung der mittels der Meta Business-Tools von Drittwebseiten erlangten klägerischen Daten (Hilfsantrag zu 2). Schließlich habe der Kläger durch das von der Beklagten mittels der Meta Business-Tools praktizierte

Modell des Datensammelns auch die Kontrolle über die von der Beklagten auf diese Weise erlangten personenbezogenen Daten verloren, worin ein immaterieller Schaden zu erblicken sei, für den der Kläger – in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Ansprüchen auf immateriellen Schadensersatz in den sog. Scraping-Fällen – gemäß Art. 82 DSGVO ein Schmerzensgeld in Höhe von 100,00 Euro und als materiellen Schadensersatz die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten nach einem Gegenstandswert von 2.600,00 Euro beanspruchen könne. Wegen der weiteren Einzelheiten der vom Landgericht gegebenen Begründung wird gemäß § 540 Abs. 1 ZPO auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Hiergegen wenden sich die Parteien mit den von ihnen wechselseitig eingelegten Berufungen. Der Kläger greift das erstinstanzliche Urteil mit seiner Berufung nur insoweit an, als das Landgericht seinen Antrag auf Feststellung (Klageantrag zu 1) abgewiesen und darüber hinaus dem Anspruch auf immateriellen Schadensersatz (Klageantrag zu 5) und dem Anspruch auf Freistellung von den Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung (Klageantrag zu 6) nicht im begehrten Umfang stattgegeben hat. Die Beklagte hingegen verfolgt mit ihrer Berufung ihren erstinstanzlichen Antrag auf vollständige Klageabweisung uneingeschränkt weiter.

Der Kläger ist der Ansicht, der mit dem Klageantrag zu Ziffer 1 verfolgte Feststellungsantrag sei jedenfalls gemäß § 256 Abs. 2 ZPO als sog. Zwischenfeststellungsklage zulässig. Ein besonderes Feststellungsinteresse sei hierfür nicht erforderlich. Auch könne seinem damit verfolgten Rechtsschutzziel – entgegen der Auffassung des Landgerichts – nicht durch die gerichtliche Entscheidung über die weiteren anhängigen Klageanträge entsprochen werden. Denn es sei zu besorgen, dass die Beklagte seine personenbezogenen Daten auch weiterhin in der beanstandeten Art und Weise – und damit seiner Ansicht nach unzulässiger Weise – verarbeitet, so dass weitere Auseinandersetzungen über daraus erwachsende Ansprüche nicht auszuschließen seien. Weiter ist er der Ansicht, das Landgericht habe den ihm nach Art. 82 DSGVO zugesprochenen immateriellen Schadensersatz deutlich zu niedrig bemessen. Das Landgericht habe bei der Schadensbemessung weder den Umfang der unzulässigen Datenverarbeitung, noch die Art der verarbeiteten Daten hinreichend berücksichtigt. Durch die von der Beklagten praktizierte und in Rede stehende Form des Datensammelns sei er ganz erheblich in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt. Dies begründe einen umfänglichen Kontrollverlust über seine personenbezogenen Daten, da er nicht mehr wissen könne, was die Beklagte über ihn weiß. Insbesondere sei es verfehlt, die vom Bundesgerichtshof in den sog. Scraping-Fällen für angemessen erachteten Schadensersatzbeträge auf den vorliegenden Sachverhalt zu übertragen, der sich dadurch auszeichne, dass die Beklagte dauerhaft eine Vielzahl personenbezogener

Daten verarbeite, die geeignet seien, ein umfassendes Persönlichkeitsprofil über ihn zu erstellen. Ungeachtet dessen habe sich das Landgericht rechtsfehlerhaft nicht mit einem aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG folgenden Schadensersatzanspruch auseinandergesetzt, der ebenfalls einen den zuerkannten Betrag deutlich übersteigenden Schadensersatz rechtfertige. Schließlich ist er der Auffassung, er habe aufgrund der vollumfänglichen Begründetheit der noch verfolgten Klageanträge auch einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in der geltend gemachten Höhe.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern soweit damit die Klageanträge zu den Ziffern 1, 5 und 6 abgewiesen wurden, und – insoweit über die bereits erfolgte Verurteilung hinaus – wie folgt zu erkennen:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen „[redacted]" der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

   d) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h. E-Mail der Klagepartei, Telefonnummer der Klagepartei, Vorname der Klagepartei, Nachname der Klagepartei, Geburtsdatum der Klagepartei, Geschlecht der Klagepartei, Ort der Klagepartei, Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID" genannt) IP-Adresse des Clients, User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen), interne Klick-ID der Meta Ltd., interne Browser-ID der Meta Ltd., Abonnement-ID, Lead-ID und anon_id

   sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

   e) auf Webseiten die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer" (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie weitere von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren,

   f) in mobilen Dritt-Apps der Name der App, der Zeitpunkt des Besuchs, die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events" genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an ihn eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.02.2024, zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, ihn von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Überdies beantragt sie als Berufungsführerin,

das angefochtene Urteil abzuändern, soweit der Klage stattgegeben wurde, und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger beantragt insoweit,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Soweit das Landgericht die Klage abgewiesen hat, verteidigt die Beklagte das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens sowie mit näheren Ausführungen als zutreffend. Jenseits dessen moniert sie zunächst, das Landgericht habe unzutreffende Feststellungen getroffen. Es sei davon ausgegangen, dass die Beklagte über ihre Business-Tools Informationen von Drittunternehmen über die Bewegungen des Klägers auf Drittwebseiten und -Apps erhält und entsprechende Daten speichert, obwohl sie – die Beklagte – dies zulässiger Weise mit Nichtwissen bestritten habe. In diesem Zusammenhang behauptet sie – erstmals im Rahmen ihrer Berufungserwiderung vom 02.04.2026 –, eine Übertragung von Nutzerdaten durch Drittunternehmen an sie erfolge bei vertragsgemäßer Nutzung sämtlicher von ihr bereitgestellter Business-Tools nur dann, wenn der Nutzer über das entsprechende Cookie-Banner oder die Datenschutzeinstellungen auf der Drittwebseite oder in der App hierin eingewilligt habe. Andernfalls würden die Business-Tools schon nicht „aktiviert“ und es erfolge keinerlei Datenübertragung an sie. Da der Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung vor dem Landgericht angegeben habe, den Cookie-Bannern auf Drittwebseiten niemals zuzustimmen, sei infolgedessen vielmehr davon auszugehen, dass sie keine Daten von ihm über Drittwebseiten zugespielt erhalte. Darüber hinaus stützt die Beklagte ihre Berufung auch auf – ihrer Ansicht nach gegebene – Rechtsverletzungen. Das Landgericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, die Ausführungen des Klägers zu der Erhebung seiner personenbezogenen Daten auf Drittwebseiten und in Apps seien hinreichend substantiiert. Insbesondere habe der Kläger weder die Webseiten und/oder Apps angegeben, die er genutzt haben will, noch konkrete Zeitpunkte genannt, zu denen

dies der Fall gewesen sein soll. Überdies vertritt die Beklagte unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens (weiterhin) die Auffassung, die Verarbeitung der ihr mittels der Business-Tools von Drittunternehmen zur Verfügung gestellten Daten erfolge rechtmäßig. Soweit die Datenverarbeitung zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung erfolge, sei sie von einer dahingehenden Einwilligung des Klägers gedeckt. Jenseits dessen habe der Kläger schon nicht dargelegt, welche konkreten (weiteren) Verarbeitungszwecke sie – die Beklagte – durch die Verarbeitung welcher Daten unzulässiger Weise verfolge, wozu er als Anspruchsteller indes gehalten sei. Denn die DSGVO sehe vor, dass betroffene Personen bei der Geltendmachung ihrer darin verbürgten Rechte detaillierte Angaben zu den spezifischen Daten, den Verarbeitungsvorgängen und den Verarbeitungszwecken machen müssten, auf die sich ihre Behauptungen beziehen. Zudem behauptet die Beklagte, sie verwende die über Cookies und ähnliche Technologien auf anderen Apps und Webseiten gesammelten Daten solcher Nutzer, die „Meta-Cookies auf anderen Apps und Websites“ nicht ausdrücklich zuließen, nur zu Sicherheits- und Integritätszwecken. Die Verarbeitung von Meta Business-Tools-Daten zu Sicherheits- und Integritätszwecken basiere auf der wichtigen Aufgabe, die Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten und die Datenschutzrichtlinien einzuhalten. Die Beklagte ist weiter der Ansicht, der vom Landgericht zuerkannte Unterlassungsantrag (Hilfsantrag zu Ziffer 2) sei bereits unzulässig. Zum einen sei er nicht hinreichend bestimmt und zum anderen handele es sich bei dem Antrag um eine verdeckte Leistungsklage, da er im Kern auf ein aktives Tun dergestalt abziele, die Beklagte zu Änderungen an der Programmierung ihrer Business-Tools zu veranlassen. Zudem entbehre der es einer Anspruchsgrundlage für die titulierte Unterlassung. Insbesondere vermittele Art. 17 DSGVO entgegen der Ansicht des Landgerichts keinen dahingehenden Anspruch. Überdies sei der Antrag zu weit gefasst, da die Beklagte im Fall der endgültigen Stattgabe schon nicht mehr in der Lage wäre, die über die Business-Tools übermittelten Daten daraufhin zu überprüfen, ob es sich um Daten des Klägers handelt. Hierdurch werde das gesamte mit den Business-Tools verfolgte Geschäftsmodell der Beklagten in Frage gestellt, was den Rahmen eines deutschen Zivilprozesses überschreite. Auch der auf Löschung gerichtete Klageantrag zu Ziffer 4 sei bereits unzulässig, da er zu unbestimmt sei. Zudem bestehe die Besorgnis der nicht rechtzeitigen Leistung durch die Beklagte nicht, da sie ihren Nutzern Einstellungsmöglichkeiten biete, um die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten von ihrem Konto zu trennen und die Konten jederzeit vollständig zu löschen. Zudem sei der Antrag auch unbegründet, da die Datenverarbeitung durch sie rechtmäßig erfolge. Schließlich bestehe weder aus Art. 82 DSGVO noch aus § 823 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG ein Anspruch des Klägers auf Geldentschädigung. Weder verstoße die Datenverarbeitung durch die Beklagte gegen die Vorschriften der DSGVO, noch habe der Kläger einen Kontrollverlust über seine personenbezogenen Daten erlitten. Zudem sei die parallele

bzw. ergänzende Anwendung der nationalen Regelungen zur Geldentschädigung bei erheblichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach § 823 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, deren Voraussetzungen im Streitfall ohnehin nicht erfüllt seien, im Bereich der durch die DSGVO vollharmonisierten Datenschutzverstöße ausgeschlossen. Schließlich ist die Beklagte der Auffassung, ein Anspruch des Klägers auf Freistellung von den Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung scheide bereits mit Blick auf den Eintritt der von ihm abgeschlossenen Rechtschutzversicherung aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens wird auf die von den Parteien zur zweitinstanzlichen Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie auf das Protokoll der am 02.06.2026 vor dem Senat stattgefundenen mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Von einer weitergehenden Darstellung des Sachverhalts und der ausgesprochen umfangreichen Rechtsausführungen der Parteien wird gemäß § 540 Abs. 2, § 313a Abs. 1 Satz 1, § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO abgesehen.

B.

Die Berufung des Klägers hat teilweise Erfolg. Die Berufung der Beklagten hingegen bleibt erfolglos.

I.
Die gemäß § 511 ZPO statthaften Berufungen sind jeweils form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 517, 519, 520 ZPO), so dass Zweifel an ihrer Zulässigkeit nicht bestehen.

II.
Die wechselseitigen Berufungen haben gemäß § 513 Abs. 1 ZPO Erfolg, wenn und soweit das angefochtene Urteil auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 ZPO), so dass die Begründetheit der Berufungen davon abhängt, ob und ggf. in welchem Umfang die im Berufungsrechtszug noch anhängige Klage nach Maßgabe der zu Grunde zu legenden Tatsachen zulässig und begründet ist.

1.
Soweit der Senat aufgrund der wechselseitigen Berufungen noch über die Klage zu befinden hat, erweist sie sich als insgesamt zulässig.

a.
Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, die in jeder Lage des Verfahrens vom Amts wegen zu prüfen ist, folgt im zeitlichen Anwendungsbereich der DSGVO aus Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO und im Übrigen – der Kläger nutzt Instagram bereits seit dem 12.12.2017 und damit schon in der Zeit vor dem Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018 – aus Art. 17 Abs. 1 lit. c), 18 Abs. 1 EuGVVO, da der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und Verbraucher ist (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 135, juris; OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 881/25 e –, Rn. 105, juris; OLG Hamm, Urteile vom 09.03.2026 – 8 U 13/25 und 8 U 21/25).

b.
Hinsichtlich der Zulässigkeit der einzelnen Klageanträge ist zunächst einmal zu konstatieren, dass die Abweisung der (Haupt-)Klageanträge zu den Ziffern 2 und 3 als unzulässig durch das Landgericht mit den wechselseitigen Berufungen nicht angegriffen wird, so dass hierüber im Berufungsverfahren nicht zu befinden ist.

Hinsichtlich der danach noch verbleibenden Klageanträge gilt Folgendes:

aa.
Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass der zwischen den Parteien bestehende Nutzungsvertrag es der Beklagten verwehrt, bestimmte – hinreichend genau bezeichnete – personenbezogene Daten von Dritt-Webseiten und Dritt-Apps zu erheben, weiterzugeben, zu speichern und zu verwenden, ergibt sich die Zulässigkeit der Klage entgegen der Auffassung des Landgerichts aus § 256 Abs. 2 ZPO (so auch Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 150 ff., juris; OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 881/25 e –, Rn. 106 - 109, juris; Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 1068/25 e –, Rn. 236 - 239, juris; Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 1314/25 e –, Rn. 336 - 339, juris; a.A. OLG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 136, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 29. April 2026 – 4 U 353/24 –, Rn. 114, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 29. April 2026 – 4 U 372/24 –, Rn. 111, juris).

(1)
Gemäß § 256 Abs. 2 ZPO kann der Kläger bis zum Schluss derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, durch Erweiterung des Klageantrags beantragen, dass ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde. Damit ermöglicht § 256 Abs. 2 ZPO es dem Kläger, durch eine neben oder nach der Hauptklage erhobene Zwischenfeststellungsklage einen rechtskräftigen Ausspruch

auch über alle für die Hauptklage vorgreiflichen Rechtsverhältnisse herbeizuführen, wodurch auch diese in Rechtskraft erwachsen (vgl. Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 256 ZPO, Rn. 35 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 28.09.2006 – VII ZR 247/06, NJW 2007, 82, 83).

(2)
Die vom Kläger (neben den mit der Klage verfolgten Hauptansprüchen) begehrte Feststellung ist auf das Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses gerichtet.

Ein Rechtsverhältnis ist eine aus dem vorgetragenen Sachverhalt abgeleitete rechtliche Beziehung von Personen untereinander oder von Personen zu Sachen. Dazu gehören neben komplexeren Rechtsbeziehungen, aus denen sich mehrere Ansprüche oder Pflichten ergeben können, auch einzelne Ansprüche oder einzelne in sich selbstständige rechtliche Anspruchsgrundlagen (BGH, Urteil vom 03.05.1983 – VI ZR 79/08, NJW 1984, 1556). Ebenfalls erfasst sind Obliegenheiten, die sich aus einer bestehenden Rechtsbeziehung ergeben. Nicht als Rechtsverhältnis angesehen werden hingegen bloße Vorfragen oder einzelne Elemente eines Rechtsverhältnisses sowie abstrakte Rechtsfragen, die keinen Bezug zu einem konkreten Rechtsverhältnis aufweisen. Hierunter fällt etwa die abstrakte Frage, ob ein bestimmtes Verhalten rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Anderes gilt allerdings wiederum für die Ansprüche, die sich aus diesem Verhalten ergeben können, z. B. Ansprüche auf Schadensersatz oder Bereicherungsausgleich oder auf Unterlassung des rechtswidrigen Verhaltens. Im Einzelfall ist durch Auslegung zu ermitteln, ob es trotz abweichenden Wortlauts des Klageantrages in Wahrheit um ein Rechtsverhältnis geht (vgl. BeckOK ZPO/Bacher, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 256 Rn. 3, beck-online mit zahlreichen Nachweisen).

Ausgehend hiervon begehrt der Kläger die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Denn er beantragt die Feststellung, dass es der Beklagten auf der Grundlage des zwischen den Parteien bestehenden Nutzungsvertrags „nicht gestattet“ ist, die von ihm im Klageantrag im Einzelnen bezeichneten personenbezogenen Daten von Dritt-Webseiten und Dritt-Apps zu erheben, weiterzugeben, zu speichern und zu verwenden. Das zielt bei verständiger Würdigung seines Klageantrags nicht lediglich auf die abstrakte Feststellung, dass die Erhebung, Weitergabe, Speicherung und Verwendung der Daten rechtswidrig sind, und ebenso wenig auf die Klärung einer bloßen Vorfrage für einen konkreten Anspruch. Vielmehr geht es ihm um die Feststellung, dass ein ganz bestimmtes Verhalten der Beklagten, dessen Rechtmäßigkeit sie sich berühmt, durch ein zwischen den Parteien bestehendes Schuldverhältnis nicht erlaubt wird. Auch solche einzelnen Beziehungen aus einem zwischen den Parteien bestehenden Schuldverhältnis können, wie in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt ist, Gegenstand eines Feststellungsantrages sein (vgl. z.B. (BGH, Urteil vom 19.11.2014 – VIII ZR 79/14,

MDR 2015, 352).

(3)
Dahinstehen kann, ob der Kläger mit Blick auf die von ihm parallel erhobenen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung hat, weil ein solches – schon nach dem Gesetzeswortlaut – für die Zwischenfeststellung nach § 256 Abs. 2 ZPO nicht notwendig ist.

(4)
Vielmehr genügt bei der Zwischenfeststellungsklage grundsätzlich schon die bloße Möglichkeit, dass das inzident ohnehin zu klärende Rechtsverhältnis zwischen den Parteien noch über den gegenwärtigen Streitgegenstand hinaus Bedeutung hat oder gewinnen kann, weil dann neben der zu fordernden Vorgreiflichkeit auch das stets erforderliche Rechtsschutzbedürfnis gegeben ist (vgl. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 159, juris; OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 881/25 e –, Rn. 109, juris; BeckOK ZPO/Bacher, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 256 Rn. 45, beck-online mwN).

Das ist vorliegend der Fall. Zum einen ist die Frage, ob die Beklagte aus dem zwischen den Parteien bestehenden Nutzungsvertrag ein Recht auf Erhebung, Weitergabe, Speicherung und Verwendung der genannten Daten hat, präjudiziell für die vom Kläger mit der Klage ebenfalls verfolgten Ansprüche auf Unterlassung, Löschung und Zahlung von Schadensersatz. Zum anderen lässt sich nicht ausschließen, dass die von der Beklagten auf diese Weise erhobenen Daten des Klägers in die Hände Nichtberechtigter Dritter geraten oder sogar schon geraten sein könnten, ohne dass der Kläger hiervon bislang Kenntnis erlangt hat, und dass hieraus neuerlich Ansprüche des Klägers entstehen bzw. ihm bislang noch nicht bekannte Ansprüche entstanden sein könnten.

bb.
Soweit das Landgericht den Hilfsantrag des Klägers zu 2 für teilweise zulässig erachtet hat, wird dies von der Beklagten mit ihrer Berufung ohne Erfolg gerügt (vgl. Seite 19 der BB v. 28.04.2025, Blatt 288 ff. eA II).

(1)
Der Unterlassungsantrag ist in dem vom Landgericht für zulässig erachteten Umfang hinreichend bestimmt.

Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung erkennen

lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt. Ein Unterlassungsantrag darf vor diesem Hintergrund nicht derartig undeutlich gefasst sein, dass die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt. Erforderlich ist eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform und dass der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Rechtsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll. Die Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe im Klageantrag ist zulässig, wenn über ihren Sinngehalt zwischen den Parteien kein Streit besteht und objektive Maßstäbe zur Abgrenzung vorliegen, oder wenn der Kläger den auslegungsbedürftigen Begriff hinreichend konkret umschreibt und gegebenenfalls mit Beispielen unterlegt oder sein Begehren an der konkreten Verletzungshandlung ausrichtet (vgl. BGH, Urteil vom 18. November 2024, VI ZR 10/24, Rn. 52 f. mwN, juris; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 266, juris).

Nach diesen Maßgaben ist der Antrag hinreichend bestimmt. Denn er lässt sich unter Heranziehung des Klagevorbringens dahingehend auslegen, dass der Kläger ein Unterlassen jeglicher Verarbeitung seiner auf Drittwebseiten und in Apps gewonnenen personenbezogenen Daten durch die Meta Business-Tools verlangt, wobei er die betreffenden Datenpunkt im Antrag im Einzelnen benannt hat. Durch die genaue Auflistung der Daten wird der Beklagten ohne Weiteres deutlich, in welchem Umfang der Kläger die Unterlassung der Datenverarbeitung begehrt. Der Unterlassungsantrag konkretisiert darüber hinaus die inkriminierte Verletzungshandlung, nämlich die behauptete unrechtmäßige Verarbeitung der klägerischen Daten durch die Business-Tools. Auf eine Spezifizierung der Drittwebseiten und Apps kommt es nicht an, weil die Einbeziehung der Business-Tools in der aktuellen Funktionsweise gänzlich, d. h. auf sämtlichen Webseiten und in sämtlichen Apps, auf bzw. in denen sie gegenwärtig zur Anwendung kommen – untersagt werden soll. Der Beklagten sollen alle Verarbeitungsvorgänge, die sie durch die Business-Tools vornimmt, untersagt werden, wenn die genannten Datenpunkte bezeichnet sind. Dass sich der Kläger an den – durch Rechtsprechung und Literatur deutlich konturierten – Begriffen des Art. 4 Nr. 2 DSGVO orientiert, sorgt entgegen der Ansicht der Beklagten für mehr und nicht für weniger Klarheit (vgl. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 267, juris; OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 881/25 e –, Rn. 110 - 112, juris unter Verweis auf hierzu BGH NJW 2020, 3386 Rn. 39).

(2)
Der so verstandene Unterlassungsantrag enthält entgegen der Ansicht der Beklagten auch kein im Sinne des § 890 Abs. 2 ZPO unzulässiges Antragsbegehren bzw. ist nicht auf ein (verdecktes) zukünftiges, aktives Tun gerichtet. Dass die Beklagte – z.B. durch eine entsprechende Gestaltung der Business-Tools – (aktiv) handeln muss, um den Unterlassungsanspruch erfüllen zu können, hindert die Unterlassungsanordnung nicht. Unter die von der Beklagten vorzunehmenden Handlungen kann auch die Einwirkung auf Dritte fallen (vgl. OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 881/25 e –, Rn. 110 - 112, juris; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 278, juris unter Verweis auf BGH, Urteil vom 14. März 2017, VI ZR 721/15, Rn. 35, juris; Urteil vom 15. August 2013, I ZR 80/12, Rn. 21; Urteil vom 26. Juli 2018, I ZR 64/17, Rn. 57, juris).

(3)
Dem Kläger fehlt für den Antrag auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis.

Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt nur dann, wenn eine Klage oder ein Antrag objektiv schlechthin sinnlos ist, wenn also der Kläger unter keinen Umständen mit seinem prozessualen Begehren irgendeinen schutzwürdigen Vorteil erlangen kann. Das ist etwa der Fall, wenn ein einfacherer oder billigerer Weg zur Erreichung des Rechtsschutzziels besteht oder der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an der beantragten Entscheidung hat. Dafür gelten jedoch strenge Maßstäbe. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt (oder entfällt) nur dann, wenn das Betreiben des Verfahrens eindeutig zweckwidrig ist und sich als Missbrauch der Rechtspflege darstellt. Auch darf der Kläger nicht auf einen verfahrensmäßig unsicheren Weg verwiesen werden (BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, BGHZ 242, 180-216, Rn. 67mwN). Für einen den Komplex der sog. Scraping-Fälle im Datenarchiv der Beklagten betreffenden Unterlassungsantrag hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass die dem Nutzer mögliche Löschung der Mobiltelefonnummer aus seinem Nutzerprofil bei der Beklagten kein einfacherer und billigerer Weg ist, um die geforderte Unterlassung zu erreichen, weil sich der Nutzer damit der Sicherheitsvorteile einer Zwei-Faktor-Authentifizierung begebe (BGH, Urteil vom 18. November 2024, Rn. 68, juris). Daraus folgt, dass ein Rechtsschutzbedürfnis für den Unterlassungsantrag nicht zu verneinen ist, weil der Kläger sein Instagram-Konto löschen könnte. Denn dadurch würde er sich der gesamten Nutzungsmöglichkeit begeben (vgl. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 269 - 270, juris).

(4)
Der Unterlassungsantrag überschreitet auch nicht in unzulässiger Weise den Rahmen eines deutschen Zivilprozesses, weil die Stattgabe des Antrags zur Einstellung des

Betriebs der Business-Tools in der aktuellen Funktionsweise führen würde. Der erkennende Senat hat im Streitfall nicht darüber zu entscheiden, ob die Verarbeitung von Daten über die Business-Tools generell rechtswidrig ist, sondern ob sich aus einer von ihm anzuwendenden Anspruchsgrundlage ein Anspruch des Klägers auf Unterlassung der Datenverarbeitung seiner personenbezogenen Daten ergibt. Soweit die ihn betreffenden Datenverarbeitungsvorgänge mit weiteren Datenverarbeitungsvorgängen anderer Nutzer so verknüpft sind, dass eine individuelle Trennung der Datenverarbeitungsvorgänge technisch nicht möglich ist, steht dieser Umstand dem individuellen Rechtsschutz für den Kläger nicht entgegen. Gegebenenfalls muss die Beklagte ihre Datenverarbeitung dann den rechtlichen Erfordernissen anpassen, wenn sie die Datenverarbeitung über die Business-Tools für die weiteren Nutzer weiter bereitstellen will (vgl. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 272, juris).

cc.
Auch der vom Landgericht zuerkannte Klageantrag zu Ziffer 4, mit dem der Kläger die Löschung der vermeintlich rechtswidrig erlangten Daten durch den Kläger innerhalb eines Monats nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens begehrt, ist zulässig.

Insbesondere begegnet es keinen Bestimmtheitsbedenken, soweit der Kläger von der Beklagten verlangt, bestimmte Daten „vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen“. Denn es soll anders als bei einem alternativen Klageantrag nicht dem Gericht, sondern der Beklagten überlassen bleiben, ob sie löscht oder stattdessen anonymisiert, sodass sich für die Beklagte hieraus keine unzumutbare Unbestimmtheit ergibt. Dass es prozessual möglich sein muss, der Beklagten ein Wahlrecht einzuräumen, beweist schon § 264 Abs. 1 BGB (vgl. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 312, juris; OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 881/25 e –, Rn. 117, juris unter Verweis auf MüKoZPO/Becker-Eberhard, 7. Aufl. 2025, ZPO § 260 Rn. 23; OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. September 2023 – VI-5 U 4/22 (Kart) – Rn. 68, juris).

Ob die Anonymisierung eine nach der DSGVO vorgesehene mögliche Rechtsfolge ist, was die Beklagte in Abrede stellt, ist hingegen eine Frage der Begründetheit.

2.
Die Klage ist auch überwiegend, d. h. mit Ausnahme eines Teils des geltend gemachten immateriellen Schadensersatzes, der begehrten Anonymisierung seiner personenbezogenen Daten sowie der Freistellung von den Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung, begründet.

a.
Auf den klägerischen Antrag zu 1) ist festzustellen, dass der Beklagten die Erfassung der in dem Antrag genannten Daten auf Drittwebseiten und Apps mit Hilfe der META Business-Tools, deren anschließende Weiterleitung auf ihre Server sowie die dortige Speicherung und anschließende Verwendung aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Nutzungsvertrags nicht gestattet ist. Denn dabei handelt es sich um eine nach Maßgabe der DSGVO rechtswidrige und damit unzulässige Verarbeitung personenbezogener Daten.

aa.
Im Streitfall gelangen die Vorschriften der DSGVO zur Anwendung. Deren sachlicher, räumlicher und zeitlicher Anwendungsbereich ist eröffnet.

(1)
Der sachliche Anwendungsbereich folgt aus Art. 2 Abs. 1 DSGVO, der für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gilt. Dass die Beklagte personenbezogene Daten der Klagepartei verarbeitet, ist zwischen den Parteien unstreitig.

(2)
Die Eröffnung des räumlichen Anwendungsbereichs der DSGVO beruht auf ihrem Art. 3 Abs. 1, der auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung findet, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen in der Europäischen Union erfolgt. Bei der Beklagten handelt es sich um ein Unternehmen nach dem Recht der Irischen Republik mit Sitz in Irland (vgl. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 133, juris).

(3)
Schließlich ist auch der zeitliche Anwendungsbereich der DSGVO (Art. 99 Abs. 2 DSGVO) eröffnet, weil die hier in Rede stehenden Verstöße nach deren Inkrafttreten am 25. Mai 2018 erfolgt sind. Nur für diesen Zeitraum macht der Kläger Ansprüche geltend (vgl. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 146, juris).

bb.
Nach Maßgabe der mithin anzuwendenden DSGVO ist die in dem Klageantrag zu Ziffer 1 beschriebene Verarbeitung der mithilfe der Meta Business-Tools auf Drittwebseiten und in Apps erfassten personenbezogenen Daten durch die Beklagte unzulässig.

(1)
Dass es sich bei den im Klageantrag zu Ziffer 1 genannten Daten des Klägers um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO handelt, weil diese eine Zuordnung zu seiner Person und seinem Surfverhalten zulassen, steht zwischen den Parteien nicht in Streit.

(2)
Ebenso unproblematisch handelt es sich bei der Erfassung der Daten, ihrer Weiterleitung an die Server der Beklagten, der dortigen Speicherung und ihrer anschließenden Verwendung um Verarbeitungsvorgänge im Sinne des Art. 1 Nr. 2 DSGVO.

Dass die Beklagte in diesem Sinne Daten des Klägers tatsächlich erfasste, an ihre Server weiterleitete, speicherte und schließlich verwendete, steht fest.

(a)
Über die Business-Tools erhält die Beklagte von ihren Vertragspartnern, den sog. Drittanbietern, eine Reihe personenbezogener Daten des Klägers übersandt, darunter Kontaktdaten und/oder sog. Event-Daten. Bestimmte technische Standarddaten gelangen dabei automatisch an die Beklagte, wenn der Kläger eine Webseite aufruft, deren Anbieter die Meta Business-Tools in seine Webseite eingebettet hat. Weitere Daten werden dann automatisch an die Beklagte übertragen, wenn der Drittanbieter bei der Einbettung der Business-Tools in seine Webseite oder App eine entsprechende Einstellung vorgenommen hat. Die von der Beklagten für die Verwendung ihrer Business-Tools bereitgestellten Nutzungsbedingungen verlangen in diesem Fall von dem Drittanbieter, die erforderlichen Angaben und Datenschutzbelehrungen zu erteilen, was von der Beklagten indes nicht überprüft wird.

Wie die Beklagte mit den bei ihr eingegangenen Informationen weiter verfährt, hängt von den Datenschutz-Einstellungen des jeweiligen Nutzers ab. Erlaubt der Nutzer der Beklagten nicht, Cookies und vergleichbare Technologien in anderen Apps und auf anderen Webseiten zu nutzen, so kann er sich dort nicht mehr mit seinem entsprechenden Konto (Instagram oder Facebook) anmelden und die dort erhobenen Daten werden nicht verwendet, um relevante Werbung zu zeigen. Sie werden aber in eingeschränktem Umfang genutzt, um für Sicherheit und Integrität zu sorgen und es kann sein, dass die Beklagte aggregierte Informationen zu Aktivitäten erhält, nicht aber die persönliche Cookie-Information des Nutzers. Entscheidet sich der Nutzer dafür, Werbung mithilfe der Informationen von Werbepartnern zu seinen Aktivitäten relevanter zu machen, erhält er stärker personalisierte Werbung. Entscheidet er sich dagegen, werden die Daten dennoch – für andere Zwecke – verarbeitet, z.B. zum Schutz der Sicherheit und Integrität der Server oder zur Messung der Effektivität von

Werbekampagnen. Der Nutzer hat weiter die Möglichkeit, die Verknüpfung künftiger Aktivitäten mit seinem Konto aufzuheben und frühere Aktivitäten zu löschen. In diesem Fall erhält die Beklagte aber weiterhin Informationen zu seinen Aktivitäten, die für Messungen sowie zur Verbesserung der Werbesysteme verwendet werden.

(b)
Die Feststellung des Landgerichts, wonach der Kläger von der streitgegenständlichen Datenverarbeitung betroffen sei, weil davon auszugehen sei, dass er Seiten von Drittanbietern besuche, auf denen Meta Business-Tools implementiert seien, bindet den Senat nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, weil keine Anhaltspunkte für Zweifel an ihrer Richtigkeit oder Vollständigkeit bestehen. Der Kläger kann und muss nicht wissen, auf welchen Webseiten und Apps Meta Business-Tools zur Anwendung gelangen, er darf sich insoweit auf Vermutungen stützen (vgl. z.B. BGH, Beschluss vom 20.05.2015 – IV ZR 127/14, BeckRS 2015, 10851). Die Beklagte kann sich hingegen nicht auf ein pauschales Bestreiten beschränken, sie müsste konkret vortragen, weil (nur) sie es kann (§ 138 Abs. 1, Abs. 2 ZPO). Dass sich der Kläger um eine gewisse Plausibilisierung seiner Vermutung bemüht, indem er – gestützt auf Nachforschungen seiner Prozessbevollmächtigten – vorträgt, dass allein der Meta Pixel […] auf 30 – 40% aller Internetseiten und der ganz überwiegenden Mehrzahl der meistbesuchten 100 Webseiten Deutschlands verbaut“ sei, gereicht ihm nicht zum Nachteil. Das pauschale Bestreiten dieses Vortrags als unsubstantiiert ist unwirksam (vgl. OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 1314/25 e –, Rn. 357 - 367, juris). Denn unstreitig ist die Beklagte mit einer Vielzahl gängiger Webseitenanbieter aus allen Bereichen des täglichen Lebens über die Business-Tools verbunden (darunter neben vielen anderen etwa die Webseiten focus.de, t-online.de, stern.de, welt.de, sueddeutsche.de, spiegel.de, chip.de, faz.net, bild.de, ndr.de, zeit.de, rtl.de, zdf.de, springer.com, wdr.de, handelsblatt.com, tagesschau.de, adac.de, web.de, kicker.de, msn.com, daserste.de, prosieben.de, sportschau.de, ard.de, amazon.de, ebay.de, etsy.com, apple.com, kaufland.de, thalia.de, mediamarkt.de, obi.de, rewe.de, zalando.de, edeka.de, dm.de, ikea.com, mobile.de, lieferando.de, eventim.de und aldi-sued.de). Vor diesem Hintergrund ist es praktisch ausgeschlossen, dass der Kläger ein Surfverhalten an den Tag legt, aufgrund dessen eine Erhebung personenbezogener Daten durch die Beklagte auf Drittwebseiten und in Apps mittels der Business-Tools nicht stattfindet.

Zudem hat der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung durch das Gericht auch angegeben, auf Instagram und Facebook (sowie auch auf anderen Webseiten) wiederholt Werbung für Produkte angezeigt bekommen zu haben, mit denen er sich zuvor auf anderen Webseiten intensiver auseinandergesetzt habe, was ebenfalls nahelegt, dass die Beklagte die auf Drittwebseiten gewonnen Daten des Klägers verarbeitet. In Anbetracht dessen ist die Feststellung des Landgerichts , es sei

unstreitig, dass die Beklagte über die Business-Tools von Dritten Informationen über die Bewegungen des Klägers auf deren Webseiten und Apps erlangt (vgl. Seite 17 des landgerichtlichen Urteils, Blatt 1390 eA I), nicht zu beanstanden. Denn infolge des insoweit unzureichenden Bestreitens der Beklagten gilt der diesbezügliche Sachvortrag des Klägers als zugestanden (§ 138 Abs. 3, Abs. 4 ZPO).

(c)
Soweit die Beklagte dem mit der erstmals im Berufungsrechtszug aufgestellten (streitigen) Behauptung entgegentritt, eine Übertragung von Nutzerdaten durch Drittunternehmen an sie erfolge bei vertragsgemäßer Nutzung sämtlicher von ihr bereitgestellter Business-Tools nur dann, wenn der Nutzer über das entsprechende Cookie-Banner oder die Datenschutzeinstellungen auf der Drittwebseite oder in der App hierin einwillige, da die Business-Tools andernfalls schon nicht „aktiviert“ würden, kann sie damit nicht gehört werden. Denn insoweit handelt es sich um ein neues Verteidigungsmittel, dass nach § 531 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen ist.

Der Kläger hat bereits im ersten Rechtszug dargelegt, dass jedenfalls einzelne Meta Business-Tools beim Aufruf einer Drittwebseite sofort geladen und aktiviert werden und infolgedessen verschiedene personenbezogene Daten an die Beklagte übermitteln, ohne dass der Besucher überhaupt eine Auswahl im dortigen „Cookie-Banner“ getroffen hat (vgl. etwa den Sachvortrag des Klägers zur Funktionsweise des Meta-Pixel auf Seite 27 f. seines Schriftsatzes vom 07.11.2024, Blatt 540 f. eA I).

Dem ist die Beklagte im ersten Rechtszug nicht substantiiert entgegengetreten. Vielmehr hat sie im Gegenteil eingeräumt, dass es eine Reihe technischer Standarddaten gebe (wie etwa das Datum und die Uhrzeit des Webseitenbesuchs, die mit dem Endgerät verknüpfte IP-Adresse, die URL der besuchten (Dritt-)Webseite, das Betriebssystem des Endgeräts, die Art des Browsers und dessen Softwareversion), die „als Teil des normalen Internetbetriebs“ automatisch vom Gerät des Nutzers über die Drittwebseite an die Beklagte gesendet würden und ohne die eine Webseitendarstellung auf dem Endgerät des Nutzers schon nicht möglich sei. Darüber hinaus könnten Drittunternehmen, die die streitgegenständlichen Business-Tools in ihre Webseiten oder Apps integrieren, wählen, zusätzliche Daten (auch Kundendaten wie etwa Aktivitätsdaten) mit Meta zu teilen, wobei die einschlägigen Nutzungsbedingungen vorsähen, dass Drittunternehmen solche zusätzlichen Daten nur übermitteln dürfen, nachdem sie die erforderlichen Angaben und Datenschutzbelehrungen erteilt und die notwendige Einwilligung eingeholt haben (vgl. Seite 19 ff. des Schriftsatzes der Beklagten vom 21.11.2024, Blatt 983 ff. eA I). Im Übrigen hat die Beklagte ihren Vortrag in erster Instanz nach anfänglichem Bestreiten, dass Daten des Klägers für die Anzeige personalisierter Werbung genutzt werden, dahingehend geändert, dass sie sich „für die Datenverarbeitung zur Bereitstellung

personalisierter Werbung wirksam auf die Einwilligung der Klageseite“ stütze (Schriftsatz vom 21.11.2024, dort Rn. 6 a.E., eGA-I 971). Auch dies würde keinerlei Sinn ergeben, wenn tatsächlich gar keine Daten des Klägers vorhanden waren, die entsprechend genutzt werden können.

Damit hat die Beklagte entgegen ihrer nunmehr in der Berufungsinstanz vertretenen Auffassung in erster Instanz gerade nicht – auch nicht im Ansatz – dargelegt, dass eine Erfassung und Übermittlung personenbezogener Daten des Klägers an sie technisch nur möglich sei, wenn dieser zuvor über den Cookie-Banner der Drittwebseite oder App seine Einwilligung hierzu erteilt habe. Folglich handelt es sich insoweit um neues Verteidigungsvorbringen, dass weder unstreitig, noch nach § 531 Abs. 2 ZPO zuzulassen ist.

Nach alledem hat auch der Senat unter Zugrundelegung des berücksichtigungsfähigen Sachvortrags der Parteien keine Zweifel daran, dass die Beklagte über die von ihr entwickelten Business-Tools eine Vielzahl personenbezogener Daten des Klägers erlangt und verarbeitet.

(3)
Da die Beklagte das soziale Netzwerk Instagram für Nutzer in der Europäischen Union betreibt, ist sie auch Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, und zwar auch und entgegen ihrer Ansicht, soweit über die streitgegenständlichen Business-Tools die Daten auch durch die Drittanbieter verarbeitet werden.

Der Begriff „Verantwortlicher“ wird in Art. 4 Nr. 7 DSGVO weit definiert als die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, die Daten für sich verarbeitet oder für sich durch andere Personen oder Stellen verarbeiten lässt. Durch diese weite Definition soll im Einklang mit dem Ziel der DSGVO ein wirksamer Schutz der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen und insbesondere ein hohes Schutzniveau für das Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet werden (vgl. EuGH, Urteil vom 5. Dezember 2023, Nacionalinis visuomenės sveikatos centras, C-683/21, Rn. 29, juris mwN). Somit kann jede natürliche oder juristische Person, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung solcher Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt, als für diese Verarbeitung Verantwortlicher angesehen werden (EuGH, Urteil vom 5. Dezember 2023, C-683/21, Rn. 30, juris). Zudem verweist der Begriff des „Verantwortlichen“, da er sich, wie Art. 4 Nr. 7 DSGVO ausdrücklich vorsieht, auf die Stelle bezieht, die „allein oder gemeinsam mit anderen“ über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

entscheidet, nicht zwingend auf eine einzige Stelle und kann mehrere an dieser Verarbeitung beteiligte Akteure betreffen, wobei dann jeder von ihnen den Datenschutzvorschriften unterliegt (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, Fashion ID, C-40/17, Rn. 67, juris).

Nach diesen Maßgaben ist die Beklagte als diejenige, die die Business-Tools entwickelt hat und den Anbietern von Drittwebseiten und Apps zur Verfügung stellt, auch als diejenige anzusehen, die über Zwecke und Mittel der Verarbeitung dieser Daten wesentlich mitentscheidet – wenn nichts sogar hauptsächlich entscheidet – und daher „Verantwortliche“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO (vgl. EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-40/17, Fashion ID, C-40/17, Rn. 84, juris). Die Beklagte trägt hierzu selbst vor, dass Drittunternehmen die von ihr entwickelten Business-Tools auf ihren Websites oder Apps integrieren und sich dazu entscheiden können, Kundendaten durch die von ihr bereitgestellte Software mit der Beklagten zu teilen, um bessere und interaktivere Inhalte und Werbeanzeigen zu erstellen und ein (größeres) Publikum für Werbekampagnen aufzubauen. Ob sich daraus für diese Unternehmen eigene Pflichten aus der DSGVO ergeben, kann hier dahinstehen, weil die von den Dritten erhobenen Daten jedenfalls zweckgerichtet mit der Beklagten in unterschiedlichem Umfang geteilt und von ihr sodann auch verarbeitet werden (vgl. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 143, 144, juris).

(4)
Die von der Beklagten vorgenommene Datenverarbeitung ist schließlich nach Maßgabe der DSGVO unzulässig.

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Des Weiteren dürfen sie gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden, d.h. nicht zu noch unbekannten Zwecken „auf Vorrat“. Schließlich müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Grundsatz der Datenminimierung), Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Der Grundsatz der Datenminimierung sichert die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung und besagt, dass personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen (vgl. EuGH, Urteile vom 04.10.2024, C-446/21, NZA 2024, 1407, 1409 f., Rn. 49 ff.; vom 04.07.2023, C-252/21, NJW 2023, 2997, Rn. 109; jeweils mwN). Der Verantwortliche ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenminimierung verpflichtet, den Zeitraum der Erhebung der betreffenden personenbezogenen Daten auf das im Hinblick auf den Zweck der beabsichtigten

Verarbeitung absolut Notwendige zu beschränken (vgl. EuGH, Urteil vom 04.10.2024, C-446/21, NZA 2024, 1407, 1409 f., Rn. 52). Somit ist Art. 25 DSGVO eindeutig zu entnehmen, dass der in ihm verankerte Grundsatz der Speicherbegrenzung verlangt, dass der Verantwortliche in der Lage ist, nachzuweisen, dass die personenbezogenen Daten nur so lange gespeichert werden, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet wurden, erforderlich ist (vgl. EuGH, Urteil vom 04.10.2024, C-446/21, NZA 2024, 1407, 1409 f., Rn. 55). Der Verantwortliche darf die Daten nicht allgemein und unterschiedslos erheben, sondern muss von der Erhebung solcher Daten absehen, die für die Zwecke der Verarbeitung nicht unbedingt notwendig sind (vgl. EuGH, Urteile vom 04.10.2024, C-446/21, NZA 2024, 1407, 1409 f., Rn. 59; vom 24.02.2022, C-175/20, EuZW 2022, 527, Rn. 74).

Gegen diese Grundsätze hat die Beklagte mit der in Rede stehenden Datenverarbeitung verstoßen.

(a)
Es fehlt nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 1 lit. a) bis c) DSGVO an einer transparenten, dem Zweck angemessenen, auf das notwendige Maß beschränkten und für eindeutig festgelegte Zwecke erfolgenden Datenverarbeitung.

Die Beklagte verarbeitet mit den Meta Business-Tools eine potentiell unbegrenzte Menge an personenbezogenen Daten des Klägers, indem sie dessen Aktivitäten auf Dritt-Webseiten und in Apps verfolgt. Sie erhebt mit den Meta Business-Tools umfassend – also allgemein und unterschiedslos – personenbezogene Daten der Nutzer, darunter des Klägers (s. o.), über deren Tätigkeiten außerhalb ihres Netzwerks, darunter u.a. Daten über den Abruf von Webseiten und Apps Dritter (vgl. auch EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023 – C-252/21 –, Rn. 118, juris: *„Im Übrigen ist die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Verarbeitung besonders umfassend, da sie potenziell unbegrenzte Daten betrifft und erhebliche Auswirkungen auf den Nutzer hat, dessen Online-Aktivitäten zum großen Teil, wenn nicht sogar fast vollständig, von Meta Platforms Ireland aufgezeichnet werden, was bei ihm das Gefühl auslösen kann, dass sein Privatleben kontinuierlich überwacht wird.“*). Bestimmte technische Standarddaten gelangen dabei – wie bereits dargelegt – automatisch an die Beklagte, wenn der Nutzer eine Dritt-Webseite oder eine Dritt-App aufruft. Zwischen den Parteien ist auch unstreitig, dass die Beklagte über die Meta Business-Tools Kontaktinformationen und/oder Event-Daten der Nutzer auf den Dritt-Webseiten und Dritt-Apps erhält, wenn der Partner bei Einbettung der Meta Business-Tools in seine Webseite bzw. App eine entsprechende Einstellung vorgenommen hat. Die Datenverarbeitung der Beklagten ist in diesem Sinne umfassend, weil die Meta Business-Tools nahezu unbegrenzt personenbezogene Daten erheben (können).

Das hat erhebliche Auswirkungen auf den Nutzer, dessen Onlineaktivitäten zum großen Teil, wenn nicht sogar fast vollständig, von der Beklagten aufgezeichnet werden, und stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen dar, insbesondere in ihre durch die Art. 7, Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) gewährleisteten Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten. Die allgemeine und unterschiedslose Verwendung sämtlicher personenbezogener Daten, die von einer Plattform für ein soziales Netzwerk erhoben, übersendet, gespeichert und analysiert werden, kann unabhängig vom Sensibilitätsgrad dieser Daten nicht als verhältnismäßiger Eingriff in die Rechte, die den Nutzern dieser Plattform durch die DSGVO garantiert werden, qualifiziert werden (OLG München, Urteil vom 18.12.2025, 14 U 1068/25 e, juris Rn. 266; OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026, 4 U 292/25, juris Rn. 181).

Das Vorstehende ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Beklagte nicht einmal hinreichend konkret vorträgt, welche Daten sie zu welchem konkreten Zweck verarbeitet.

Nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO trägt der Verantwortliche die Beweislast dafür, dass die Daten unter anderem für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Außerdem obliegt es dem Verantwortlichen nach Art. 13 Abs. 1 lit. c) DSGVO, wenn personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden, diese Person über die Zwecke, für die diese Daten verarbeitet werden sollen, sowie über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu informieren (vgl. EuGH, Urteil vom 04.07.2023, C-252/21, juris Rn. 95). Die Beklagte hat also darzulegen, zu welchem Zweck sie welche Daten erhoben hat und weshalb die Verarbeitung rechtmäßig sein soll.

Dem ist die Beklagte nicht nachgekommen. Sie stützt sich zur Rechtfertigung auf ihre eigene Datenschutzrichtlinie, aus der sich mehrere Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung ergeben sollen. Dieser Datenschutzrichtlinie lässt sich aber jedenfalls nicht in ausreichendem Maße entnehmen, welche einzelnen Daten erhoben und für welche Zwecke sie jeweils verwendet werden. Ansonsten hat die Beklagte im vorliegenden Verfahren zum Umfang und der Art und Weise der Datenverarbeitung nichts Konkretes vorgetragen. Dass ihr dies angesichts der Menge der betroffenen Daten womöglich nur mit erheblichem Aufwand möglich sein mag, rechtfertigt keine andere Bewertung. Es verdeutlicht vielmehr den erheblichen Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung (vgl. OLG München, Urteile vom 18.12.2025, 14 U 1314/25 e, juris Rn. 381; vom 18.12.2025, 14 U 2300/25 e, juris Rn. 258; OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026, 4 U 292/25, juris Rn. 182).

(b)
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers ist auch nicht im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 rechtmäßig, da keine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO für eine Rechtmäßigkeit der Verarbeitung genannten Bedingungen erfüllt ist.

(aa)
Die streitgegenständliche Form der Datenverarbeitung ist nicht von einer Einwilligung des Klägers im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO gedeckt.

Um sich erfolgreich auf den Rechtfertigungsgrund einer Einwilligung durch den Kläger als betroffene Person stützen zu können, muss die Beklagte nachweisen, dass die Weitergabe von Daten des Klägers an sie von einer auf konkrete Zwecke bezogenen freiwilligen Einwilligung gedeckt ist, vgl. Art. 6, Art 7 Abs. 2 und 4 DSGVO. Dieser Nachweis ist ihr indes nicht gelungen.

(aaa)
Dies betrifft die Verarbeitungsvorgänge der Datenerhebung mittels Business-Tools bei den Drittunternehmen, der Weitergabe an die Server der Beklagten, der Speicherung und der anschließenden Verwendung. Unstreitig hat der Kläger der Beklagten keine Einwilligung zur umfassenden Nutzung der durch die Business-Tools erhobenen Daten erteilt. Eine solche Einwilligung nimmt die Beklagte auch nicht für sich in Anspruch, indem ausdrücklich ausgeführt hat, sie stütze sich „ausschließlich für den Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung auf eine Einwilligung“ (S. 16 der Berufungserwiderung vom 02.04.2026, Blatt 1410 eA II; vgl. zuvor auch Schriftsatz vom 21.11.2024, Blatt 971 eA II).

Damit ist unstreitig, dass die Beklagte die über ihre Business-Tools erlangten Nutzerdaten für unterschiedliche – nicht abschließend dargelegte – Verarbeitungszwecke „wie Sicherheits- und Integritätszwecke“ nutzt, die von der bei dem Kläger eingeholten Einwilligung nicht abgedeckt werden.

(bbb)
Soweit sich die Beklagte demnach allein zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung auf eine Einwilligung beruft, verfängt dies nicht, da die Beklagte insoweit schon in tatsächlicher Hinsicht teilweise beweisfällig geblieben ist und im Übrigen die vom Kläger erteilte Einwilligung, soweit sie unstreitig ist, jedenfalls auch unwirksam ist.

Nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO ist unter der „Einwilligung“ jede freiwillig für den bestimmten Fall in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in

Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung zu verstehen, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Informationen einverstanden ist. Dies setzt nach der Rechtsprechung des EuGH voraus, dass die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch aktives Verhalten bekundet hat und dass sie vorher eine Information über alle Umstände im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erhalten hat, die sie in die Lage versetzt, die Konsequenzen dieser Einwilligung leicht zu ermitteln, so dass gewährleistet ist, dass die Einwilligung in voller Kenntnis der Sachlage erteilt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 11. November 2020 – C-61/19 –, Rn. 52, juris). Hinzu kommt, dass eine Einwilligung nach EG 43 der DSGVO nicht als freiwillig erteilt gilt, wenn zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen von personenbezogenen Daten nicht gesondert eine Einwilligung erteilt werden kann, obwohl dies im Einzelfall angebracht ist, oder wenn die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung abhängig ist, obwohl diese Einwilligung für die Erfüllung nicht erforderlich ist.

Aus der mit der Registrierung bei „Instagram“ verbundenen Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen lässt sich eine Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO nicht ableiten, da sich aus der in Bezug genommenen Datenschutzrichtlinie der Beklagten nicht ergibt, ob und inwieweit eine Datenverarbeitung über die „Business Tools“ auf eine Einwilligung des Nutzers gestützt werden soll. Eine solch weitreichende Einwilligung wäre auch schon deshalb unwirksam, weil das Einverständnis mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorbeschriebenen Grundsätzen nur für einen bestimmten Fall erteilt werden kann und daher Inhalt, Zweck und Tragweite hinreichend konkretisiert sein müssen. Davon abgesehen enthält die Datenschutzrichtlinie der Beklagten solche Informationen auch nicht. Schließlich wäre eine mit der Registrierung zwingend verbundene Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten auch nicht freiwillig erfolgt. Denn insoweit hat der EuGH bereits entschieden, dass die Nutzer (eines sozialen Netzwerks) die Freiheit haben müssen, im Zuge des Vertragsabschlusses die Einwilligung in bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind, einzeln zu verweigern, ohne dazu gezwungen zu sein, auf die Nutzung des vom Betreiber des sozialen Online-Netzwerks angebotenen Dienstes vollständig zu verzichten (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023 – C-252/21 –, Rn. 150, juris).

Eine wirksame Einwilligung des Klägers im Sinne des Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO kann auch nicht etwa darin gesehen werden, dass er auf der Plattform der Beklagten unter „Optionale Cookies“ die Einstellung „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen

Websites“ gewählt hat, da dies nach dem oben zitierten Sachvortrag der Beklagten unstreitig nicht der Fall ist.

Schließlich kann eine wirksame Einwilligung – entgegen der Sichtweise der Beklagten – auch nicht darin gesehen werden, dass der Kläger über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern über deine Aktivitäten“ der Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung zugestimmt hat. Denn der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten ist es schon nicht gelungen, die von ihr – nach Anpassung ihres erstinstanzlichen Sachvortrags – behauptete und vom Kläger bestrittene Einwilligung des Klägers in die Datenverarbeitung zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung nachzuweisen.

Dass dieser Umstand streitig ist, ergibt sich bereits aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils, der seitens der Beklagten insoweit weder mittels eines Tatbestandsberichtigungsantrags (§ 320 ZPO) noch im Rahmen der Berufungsbegründung angegriffen worden ist und der deshalb Bindungswirkung entfaltet. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass das Landgericht das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung des Klägers im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO mit der Begründung verneint hat, die Beklagte sei hinsichtlich ihrer vorgenannten Behauptung beweisfällig geblieben, denn einen Beweis für ihre Behauptung hat die Beklagte in erster Instanz – und im Übrigen auch bis zuletzt im Berufungsverfahren – zu keinem Zeitpunkt angeboten. Eines entsprechenden Hinweises des Senats auf das fehlende Beweisangebot bedurfte es nicht, weil es erstens für die anwaltlich vertretene Beklagte auf der Hand lag, dass für streitige Tatsachen Beweis angetreten werden muss, und weil es zweitens ohnehin – dazu sogleich – letztlich für die zu treffende Entscheidung darauf nicht ankommt.

Denn jedenfalls läge in einer entsprechenden – an dieser Stelle zu Gunsten der Beklagten unterstellten – Nutzereinstellung durch den Kläger keine wirksame Einwilligung. Wie bereits dargelegt, würde dies nach der Rechtsprechung des EuGH voraussetzen, dass der Kläger im unmittelbaren Vorfeld der Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache über sämtliche Umstände im Zusammenhang mit der beabsichtigten Datenverarbeitung informiert und hierdurch in die Lage versetzt worden ist, die Konsequenzen dieser Einwilligung leicht zu ermitteln, so dass gewährleistet ist, dass die Einwilligung in voller Kenntnis der Sachlage erteilt worden ist (vgl. EuGH, Urteil vom 11. November 2020 – C-61/19 –, Rn. 52, juris). Darüber hinaus gilt eine Einwilligung nach EG 43 der DSGVO dann nicht als freiwillig erteilt, wenn zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen von personenbezogenen Daten nicht gesondert eine Einwilligung erteilt werden kann. Diesen Anforderungen entspricht die von der Beklagten behauptete Einwilligung nicht, die nach ihrem Sachvortrag durch

die entsprechende Auswahl des Klägers auf der folgenden Eingabemaske erteilt worden sein soll:

Denn mittels dieser Eingabemaske wird der betreffende Nutzer bereits nicht über sämtliche Umstände im Zusammenhang mit der beabsichtigten Datenverarbeitung informiert. Insbesondere wird er nicht darüber aufgeklärt, welche Daten(-kategorien) im Fall der Einwilligung im Einzelnen erhoben werden, auf welchen Webseiten dies geschieht (d.h. wer die insoweit mit der Beklagten verbundenen „Partner“ sind) und auf welche Weise die erhobenen und an die Beklagte weitergeleiteten Daten bei dieser verknüpft und weiterverarbeitet sowie ggf. an weitere Dritte in anderen Staaten – teils sogar außerhalb des Geltungsbereichs der DSGVO – versandt werden.

Ob sich diese Informationen evtl. in hinreichenden Umfang aus der Datenschutzrichtlinie der Beklagten ergeben, kann dahinstehen, da die Beklagte diese durch die oben wiedergegebene Eingabemaske jedenfalls nicht hinreichend in Bezug nimmt. Insbesondere lässt der Eingabemaske nicht entnehmen, dass die Zustimmung des angesprochenen Nutzers zu der Verwendung der von den Werbepartnern der Beklagten erhobenen Aktivitätsdaten zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung die umfassende Erhebung seines Surfverhaltens, die Übermittlung dieser Daten an die Beklagte, die dortige Verknüpfung mit seinem Nutzerprofil, die umfassende Auswertung dieser Daten in vielerlei Hinsicht sowie die Weiterleitung an diverse andere Verarbeiter in anderen Staaten zur Konsequenz hat und dass die Einzelheiten hierzu der Datenschutzrichtlinie entnommen werden können. Stattdessen verweist die Beklagte ausschließlich im Zusammenhang mit der Information darüber, dass einige Informationen auch unabhängig von der getroffenen Auswahl in anonymisierter Form zur Verbesserung ihrer Produkte verwendet werden, auf die diesbezüglichen Ausführungen in ihrer Datenschutzrichtlinie. Dies wird den vom EuGH

aufgestellten Anforderungen an eine hinreichend informierte Einwilligung nicht gerecht, so dass die von der Beklagten (lediglich) behauptete Einwilligung des Klägers bereits aus diesem Grund unwirksam wäre.

Hinzu kommt, dass dem Kläger im Rahmen der von der Beklagten bereitgestellten Eingabemaske nicht die Möglichkeit eröffnet wird, für die verschiedenen Verarbeitungsvorgänge seiner personenbezogenen Daten – wie etwa die Erhebung auf Drittwebseiten, die Weiterleitung an die Beklagte, die dortige Speicherung, die Verknüpfung mit seinem Nutzerkonto sowie den weiteren dort bereits verknüpften Informationen und die Weiterleitung an weitere Geschäftspartner und Auftragsverarbeiter der Beklagten – gesondert eine Einwilligung zu erteilen, so dass es sich nach EG 43 der DSGVO auch deshalb nicht um eine freiwillige Einwilligung handeln kann.

Ungeachtet dessen hätte der Kläger eine etwaige Einwilligung in die Datenverarbeitung, die der Senat nach alledem schon nicht feststellen kann, jedenfalls mit Erhebung der vorliegenden Klage konkludent widerrufen. Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 DSGVO ist eine erteilte Einwilligung jederzeit frei widerruflich mit der Folge, dass die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist. Es gibt keine gesetzliche oder sonstige rechtliche Grundlage für die Annahme der Beklagten, dass der Widerruf einer Einwilligung in die Datenverarbeitung spiegelbildlich nur genau auf dem identischen digitalen Weg wie die Erklärung der Einwilligung zulässig bzw. wirksam sei (vgl. OLG Hamm, Urteile vom 09.03.2026 – 8 U 13/25 und 8 U 21/25, jeweils n.v.).

(ccc)
Die Beklagte kann sich auch nicht auf eine etwaig erteilte Einwilligung des Klägers auf Drittwebseiten und in Apps berufen, da sich diese nur auf Datenverarbeitungszwecke des Webseiten- bzw. App-Betreibers als Verwender der Business-Tools, aber nicht auf diejenigen des Anbieters dieser Technologien bezieht (vgl. EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-40/17 (Fashion ID) a.a.O., Rn. 97). Es obliegt somit nicht den Drittunternehmen, eine Einwilligung des Nutzers für eine Verarbeitung von Daten im Machtbereich und für die Zwecke der Beklagten einzuholen. Ob der Kläger die (Nicht-)Erteilung einer Einwilligung hierin auf Drittseiten substantiiert dargelegt hat, ist daher nicht entscheidend (vgl. OLG Hamm a.a.O.).

(bb)
Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die Verarbeitung der Business-Tools Daten sei für die Erfüllung der mit ihren Nutzern bestehenden Verträge erforderlich im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Damit eine Verarbeitung personenbezogener Daten als für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, muss sie objektiv unerlässlich sein, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für die betroffene Person bestimmten Vertragsleistung ist. Der Verantwortliche muss somit nachweisen können, dass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne die betreffende Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte (vgl. EuGH, Urt. v. 04.07.2023, C-252/21, Rn. 98, - juris). Entscheidend ist dabei, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen für die ordnungsgemäße Erfüllung des zwischen ihm und der betroffenen Person geschlossenen Vertrags wesentlich ist und dass daher keine praktikablen und weniger einschneidenden Alternativen bestehen. Zudem ist bei einem Vertrag, der mehrere Dienstleistungen oder mehrere eigenständige Elemente einer Dienstleistung umfasst, die unabhängig voneinander erbracht werden können, die Anwendbarkeit des Rechtfertigungstatbestandes für jede dieser Dienstleistungen gesondert zu beurteilen (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 100).

Nach diesen Maßgaben lässt sich nicht feststellen, dass die Verwendung der Business-Tools und die Verarbeitung der durch sie gewonnenen personenbezogenen Daten zur Nutzung der von der Beklagten betriebenen sozialen Plattform unerlässlich wäre. Der Betrieb und die Nutzung der streitgegenständlichen Plattform sind vielmehr ohne Einbindung der Business-Tools möglich, was nicht zuletzt die Einführung des Bezahlmodells seit dem 03.11.2023 verdeutlicht.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass die von der Beklagten angesprochene Personalisierung von Funktionen, Inhalten und Vorschlägen zu Personen, Gruppen und Veranstaltungen notwendiger Bestandteil der (Haupt-)Vertragsleistungen der Beklagten ist. Jedenfalls ist die umfassende Verarbeitung der über die Meta Business-Tools erlangten Daten zur Erreichung dieses Zwecks nicht unerlässlich (OLG München, Urteile vom 18.12.2025, 14 U 1314/25 e, juris Rn. 385; vom 18.12.2025, 14 U 2300/25 e, juris Rn. 261; vom 18.12.2025, 14 U 881/25 e, juris Rn. 157). Die Beklagte selbst trägt vor, dass der eigentliche Zweck des Netzwerks darin bestehe, den Nutzern die Möglichkeit zu geben, nahtlos Verbindungen herzustellen, zu kommunizieren und Inhalte mit anderen Nutzern auf der ganzen Welt auszutauschen, unabhängig von ihrem physischen Standort oder geografischer Zugehörigkeit. Sie hat indes nicht näher erklärt, warum hierfür die über die Meta Business-Tools erhobenen Daten zwingend notwendig sind. Ganz im Gegenteil hat sie vorgetragen, ein (weiterer) Zweck der Meta Business-Tools – also der mit ihrer Hilfe ermöglichten Datenverarbeitung – sei, die (Werbe-)Partner bei der Integration ihrer Produkte zu unterstützen und die Effektivität der Werbeanzeigen zu messen. Das ist für den eigentlichen Zweck des Netzwerks unerheblich.

Nicht tragfähig ist zudem die Annahme, die Verarbeitung von Business-Tools-Daten sei aus Sicherheits- und Integritätszwecken geboten. Insoweit fehlt es schon an nachvollziehbarem, hinreichend konkretem Sachvortrag der Beklagten dazu, dass der Hauptgegenstand des Vertrags, der hier in der Nutzung der Plattform Instagram liegt, ohne die zusätzliche und außerhalb des eigentlichen Vertragszwecks liegende, umfassende Verarbeitung von Off-Site Daten ihrer Geschäftspartner nicht erfüllt werden könnte, diese also objektiv unerlässlich für den mit der Klagepartei bestehenden Nutzungsvertrag sind. Daran ändert es auch nichts, dass die Beklagte in der Berufungsbegründung (dort unter Rn. 52, eGA-II 289) darauf verweist, dass Meta „diese Daten“ zu Sicherheits- und Integritätszwecken verarbeite zur „Abwehr potenzieller krimineller Aktivitäten (einschließlich durch gefährliche Organisationen) und zur Bewältigung bestimmter bekannter Sicherheits- und Gefahrenbedrohungen, wie etwa Cybersecurity-Bedrohungen“. Denn auch das bleibt ersichtlich viel zu vage. Dass die Gesamtheit der von der Beklagten erhobenen Daten tatsächlich zur Erfüllung der soeben genannten Zwecke unerlässlich wäre, behauptet die Beklagte selbst nicht konkret. Angesichts dessen war auch die von der Beklagten im Senatstermin am 02.06.2026 beantragte Schriftsatzfrist, um „näher zu den Sicherheits- und Integritätszwecken vorzutragen“, nicht zu gewähren. Denn wiederum hat die Beklagte auch in diesem Termin weiterhin nicht die konkrete Behauptung aufgestellt, dass tatsächlich alle verarbeiteten Daten zur Erfüllung des Hauptgegenstandes des Vertrages unerlässlich wären. Darauf, dass im Übrigen die Frage der Rechtfertigung der Datenverarbeitung von Anfang an ein zentraler Streitpunkt des Verfahrens war und für die Beklagte sowohl in erster Instanz als auch im Berufungsverfahren hinlänglich Gelegenheit bestand, zu eben diesen Integritäts- und Sicherheitszwecken vorzutragen, kommt es deshalb nicht an.

(cc)
Eine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO scheidet ebenfalls aus.

Nach der Rechtsprechung des EuGH setzt dieser Rechtfertigungsgrund voraus, dass die Beklagte gesetzlich verpflichtet wäre, personenbezogene Daten präventiv zu erheben und zu speichern, um jegliche Anfrage einer nationalen Behörde, die darauf abzielen, bestimmte Daten über ihre Nutzer zu erlangen, beantworten zu können (vgl. EuGH, Urteil vom 04.07.2023, C-252/21, juris Rn. 132).

Die Beklagte hat solche Umstände schon nicht vorgetragen. Sonstige Anhaltspunkte für eine gesetzliche Verpflichtung bestehen ebenfalls nicht.

(dd)
Eine Rechtfertigung der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. d) oder e) DSGVO scheidet ersichtlich aus.

(ee)
Schließlich ist die Datenverarbeitung nicht aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zulässig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach dieser Regelung nur unter drei kumulativen Voraussetzungen rechtmäßig: Erstens muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden, zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein und drittens dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nicht überwiegen (vgl. EuGH, Urteil vom 04.07.2023, C-252/21, juris 5. Ls.; OLG Hamm, Urteil vom 15.8.2023, I-7 U 19/23, juris Rn. 206).

Es lässt sich nicht feststellen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Beklagte hat schon nicht konkret dargelegt, dass und aus welchem Grund eine weniger umfangreiche Erfassung, Weiterleitung, Speicherung und Verwendung der über die Business-Tools erlangten personenbezogenen Daten nicht möglich sein sollte. Sie hat – wie bereits dargelegt – auch nicht konkret angegeben, welche konkreten Daten sie zu welchem Zweck verarbeitet. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob die Beklagte überhaupt ein berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung hat. Damit kann auch nicht beurteilt werden, ob die von der Beklagten in allgemeiner Form dargestellten Verarbeitungszwecke gegenüber den Interessen und Grundrechten des Nutzers gemäß Art. 7 und Art. 8 GRCh Vorrang beanspruchen können. Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang auf nicht näher spezifizierte Sicherheits- und Integritätszwecke abstellen möchte, gilt das oben Gesagte sinngemäß. Wiederum fehlt es an einer konkreten Behauptung, dass tatsächlich die Gesamtheit der erhobenen Daten überhaupt in einem konkreten Zusammenhang mit diesen Zwecken – wie auch immer sie genau ausgestaltet sein mögen – stehen. Auch insoweit war daher die im Senatstermin am 02.06.2026 beantragte Schriftsatzfrist aus den dargelegten Gründen nicht zu gewähren.

Dem danach allein verbleibenden berechtigten Interesse der Beklagten an einem profitablen Dienst kommt kein höheres Gewicht zu, als dem Recht der Nutzer auf Datensicherheit und -minimierung sowie informationelle Selbstbestimmung. Der EuGH hat insoweit bereits entschieden, dass auch dann, wenn die Dienste eines sozialen Online-Netzwerks unentgeltlich sind, der Nutzer dieses Netzwerks vernünftigerweise nicht damit rechnen muss, dass dessen Betreiber seine personenbezogenen Daten ohne seine Einwilligung zum Zweck der Personalisierung der Werbung verarbeitet

oder sogar noch umfänglicher nutzt. Daher ist grds. davon auszugehen, dass die Interessen und Grundrechte eines solchen Nutzers bereits gegenüber dem Interesse dieses Betreibers an einer solchen Personalisierung der Werbung, mit der er seine Tätigkeit finanziert, überwiegen, so dass die von ihm zu solchen Zwecken vorgenommene Verarbeitung nicht unter Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO fallen kann (vgl. EuGH, Urteil vom 04.07.2023, a.a.O., Rn. 117, juris).

b.

Dem Kläger steht infolge der rechtswidrigen Datenverarbeitung durch die Beklagte auch ein Unterlassungsanspruch in dem vom Landgericht zuerkennten Umfang zu (Hilfsantrag zu Ziffer 2).

aa.

Zwar folgt der Unterlassungsanspruch nicht aus der DSGVO (EuGH, Urteil vom 04.09.2025 – C-655/23, NJW 2025, 3137), er kann sich aber – wie der EuGH klargestellt hat (a.a.O., Rn. 46 ff.) – aus nationalen Vorschriften ergeben. Danach folgt der Unterlassungsanspruch hier zum einen unmittelbar aus dem Nutzungsvertrag der Parteien und zum anderen aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1 BGB (vgl. OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 1314/25 e –, Rn. 414 - 417, juris mwN; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 279, juris mwN).

(1)

Neben den Regelungen der DSGVO gelangt deutsches Recht zur Anwendung. Dies folgt gemäß Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Rom I-VO aus der Rechtswahl der Parteien, wie sie ausweislich der von der Beklagten gestellten Nutzungsbedingungen getroffen wurde. Denn danach sollen die Gesetze desjenigen Landes zur Anwendung gelangen, in dem der in Deutschland ansässige Kläger seinen Hauptwohnsitz hat (Anlage B2, Blatt 352 eA I). Unabhängig davon ergäbe sich die Anwendung deutschen Rechts aus Art. 6 I lit. b Rom I-VO, weil ein Verbrauchervertrag vorliegt (vgl. etwa OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 881/25 e –, Rn. 119, juris).

(2)

Bei der Verletzung von Vertragspflichten ergibt sich aus § 280 Abs. 1 BGB jedenfalls dann ein Unterlassungsanspruch aus dem Vertrag, wenn bereits einmal Pflichten aus dem – fortbestehenden – Vertragsverhältnis verletzt wurden und die Vertragsverletzung noch andauert (so wohl BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20 –, BGHZ 230, 347-389, Rn. 100). So liegt der Fall auch hier. Durch die rechtswidrige Datenverarbeitung hat die Beklagte gegen eine aus dem mit dem Kläger abgeschlossenen Nutzungsvertrag folgende Pflicht verstoßen und sie tut es – soweit ersichtlich – weiterhin. Die insoweit nötige Wiederholungsgefahr wird durch die

Rechtsverletzung indiziert. Anhaltspunkte für eine Widerlegung der Vermutung sind weder vorgetragen noch ersichtlich (vgl. OLG München a.a.O.).

(3)
Auch aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1 BGB folgt der Unterlassungsanspruch: Der nicht erforderliche und auch nicht durch eine Einwilligung gedeckte Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung verletzt den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das ihn gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten schützt (vgl. statt vieler BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 – juris). Das rechtswidrige Verhalten dauert an, eine Wiederholungsgefahr ist damit indiziert. Anhaltspunkte für eine Widerlegung der Vermutung sind auch insoweit weder vorgetragen noch ersichtlich.

bb.
Der Beklagten ist aber nicht jegliche Erhebung, Weitergabe, Speicherung und Verwendung der streitgegenständlichen Daten zu untersagen, sondern nur eine solche, die ungerechtfertigt geschieht. Nach der Konzeption der DSGVO können bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge – etwa aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen – gerechtfertigt sein. Aus der Tatsache, dass die Beklagte es im vorliegenden Verfahren nicht unternommen hat, einzelne Datenverarbeitungsvorgänge zu rechtfertigen, lässt sich nicht pauschal schließen, dass ihr eine solche Rechtfertigung in der Zukunft stets misslingen wird.

Ob es vor diesem Hintergrund – entsprechend der Annahme des Landgerichts – tatsächlich erforderlich ist, den Unterlassungsantrag mit dem einschränkenden Zusatz *„soweit kein Rechtfertigungsgrund gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a – f DSGVO vorliegt“* zu versehen (so auch OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 1314/25 e –, Rn. 421 ff., juris; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 295, juris; a.A. OLG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 183, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 415/25 – n.v., Anlage 1 zum SS v. 21.05.2026, Blatt 1576 eA II), bedarf keiner Entscheidung des Senats, weil der Kläger das landgerichtliche Urteil insoweit nicht angreift und der Senat daher gemäß § 308 ZPO ohnehin daran gehindert wäre, den einschränkenden Zusatz zu streichen.

c.
Der auf Löschung bzw. wahlweise Anonymisierung gerichtete Klageantrag zu Ziffer 4 ist (nur) teilweise begründet.

aa.
Der Antrag ist begründet, soweit der Kläger mit ihm die Löschung seiner bei der Beklagten gespeicherten personenbezogenen Daten fordert.

Nach Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Das war hier aus den bereits dargestellten Gründen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird, der Fall.

bb.
Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf die Anonymisierung der bereits gespeicherten personenbezogenen Daten.

(1)
Aus der DSGVO ergibt sich keine dahingehende Anspruchsgrundlage. Insbesondere folgt ein Anspruch auf Anonymisierung nicht aus Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO.

Eine weite Auslegung der Regelung dahingehend, dass der Begriff des Löschens auch eine Anonymisierung umfasst, kommt nicht in Betracht. Der europäische Verordnungsgeber differenziert zwischen Löschung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO), Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO), Anonymisierung (26. Erwägungsgrund) und Pseudonymisierung (Art. 4 Nr. 5 DSGVO) von Daten, wobei er lediglich den Begriff der Pseudonymisierung definiert. Er hat trotz dieser Differenzierung die Anspruchsgrundlage in Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO auf die Löschung beschränkt. Schutzzweck des Löschens ist, dass die Daten endgültig nicht mehr verwendbar, irreversibel unleserlich und nicht mehr verarbeitbar sind. Die Löschung betrifft den ganzen Teil der Daten.

Die Anonymisierung der Daten ist dagegen eine Verfahrensweise, bei der ein Teil der Daten erhalten bleibt, aber die betroffene Person anhand der verbleibenden Daten nicht mehr identifiziert werden kann. Das kann mit einem erheblichen Mehraufwand gegenüber einer Löschung verbunden sein; dafür ist der verbleibende Teil der Daten trotz der Anonymisierung nutzbar. Daher ist die Anonymisierung nicht bloß ein Minus zur Löschung, sondern ein Aliud (vgl. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 320, juris; OLG München, Urteil vom 18.12.2025, 14 U 1314/25 e, juris Rn. 429; vom 18.12.2025, 14 U 881/25 e, juris Rn. 201; OLG Hamm, Urteil vom 09.03.2026 – 8 U 21/25; OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 415/25 – n.v., Anlage 1 zum SS v. 21.05.2026, Blatt 1580 eA II; a.A. OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 –4 U 292/25, Rn. 191, juris).

(2)
Auch ein vertraglicher Anspruch aus einer wirksamen Abrede über eine alternative Erfüllungsmodalität in Form der Anonymisierung besteht nicht. Die Beklagte hat das klägerische Angebot der Anonymisierung anstelle der Löschung unmissverständlich zurückgewiesen und damit abgelehnt (so auch Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 44/25 –, Rn. 324, juris; OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 1314/25 e –, Rn. 430 - 433, juris).

d.
Dem Kläger steht wegen der streitgegenständlichen Datenverarbeitung gemäß Art. 82 Ziff. 1 DSGVO ein immaterieller Schadenersatzanspruch zu, dessen Höhe der Senat auf 1.500,00 Euro bemisst (unten aa; so auch OLG Hamm, Urteile vom 09.03.2026 – 8 U 21/25 und 8 U 13/25, jew. n.V.; OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 – 4 U 292/25; OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.2026 – 1 U 415/25 n.V, Anlage 1 zum SS v. 21.05.2026, Blatt 1524 ff. eA II). Ein weitergehender Anspruch besteht nicht (unten bb).

aa.
Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH erfordert ein Schadensersatzanspruch im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen Vorschriften der DSGVO, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen (vgl. nur EuGH, Urt. v. 04.10.2024 - C-200/23, DB 2024, 2952 Rn. 140; BGH Urt. v. 18.11.2024 - VI ZR 10/24, BGHZ 242, 180 Rn. 21). Die Darlegungs- und Beweislast für diese Voraussetzungen trifft grundsätzlich die Person, die auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO den Ersatz eines (immateriellen) Schadens verlangt (vgl. EuGH a.a.O Rn. 141, BGH, a.a.O m.w.N). Nicht nachzuweisen hat die betroffene Person im Rahmen eines Schadensersatzanspruches nach Art. 82 Ziff. 1 DSGVO hingegen ein Verschulden des Verantwortlichen. Art. 82 DSGVO sieht vielmehr eine Haftung für vermutetes Verschulden vor, die Exkulpation obliegt nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO dem Verantwortlichen (vgl. EuGH, Urt. v. 11.04.2024 - C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 44 ff. BGH, a.a.O m.w.N).

Im Anschluss an die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 18.11.2024 - VI ZR 10/24 - juris) und des EuGH (Urt. v. 04.09.2025 (C-655/23; Rn 60 - juris) kann bereits ein Kontrollverlust über personenbezogene Daten als Schaden angesehen werden, sofern die betroffene Person nachweist, dass sie tatsächlich einen solchen Schaden – so geringfügig er auch sein mag – erlitten hat, ohne dass die Darlegung eines „immateriellen Schadens“ den Nachweis zusätzlicher

spürbarer negativer Folgen erfordert (vgl EuGH, Urt. v. 04.09.2025 - C-655, Rn 60 - juris).

(1)
Der Kläger hat infolge der wie dargelegt rechtswidrigen Verarbeitung einen Kontrollverlust über seine personenbezogenen Daten erlitten. Denn er hat keine Kenntnis darüber, auf welchen der von ihm besuchten Webseiten die von der Beklagten entwickelten Business-Tools eingesetzt werden, welche Daten dort über ihn erhoben, an die Beklagte weitergeleitet und in welchem Ausmaß diese Daten bei der Beklagten gespeichert, aggregiert und genutzt werden. Dabei ist die Datenverarbeitung durch die Beklagte besonders umfassend, da sie potenziell unbegrenzte Daten über die Online-Aktivitäten der Nutzer betrifft und das Gefühl auslösen kann, dass das Privatleben der Nutzer kontinuierlich überwacht wird (vgl. EuGH, Urt. v. 04.10.2024 - C-446/21 -, Rn 62, - juris). Dieses Gefühl des ständigen Überwachtwerdens ist eine nachteilige Folge, die über einen "bloßen" Kontrollverlust und die hiermit verbundenen Unannehmlichkeiten hinausgeht und daher einen immateriellen Schaden begründet (vgl. Meyer MMR 2025, 173 (177) m.w.N.). Dies gilt umso mehr, als nach dem hier zugrunde zu legenden Vorbringen anzunehmen ist, dass auch bei verweigerter Einwilligung eines Nutzers über Business-Tools erlangte Daten zu einem Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO verwendet werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 04.10.2024 – C-446/21 (Schrems) – juris, dort Rn 63) stellt das Erstellen detaillierter Profile der Nutzer in Verbindung mit der zeitlich unbegrenzten Weiterverarbeitung einen schweren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Nutzer, insbesondere auf Achtung ihres Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten dar (EuGH aaO. Rn 63). Dies gilt nach Auffassung des Senats auch in den Fällen, in denen – wie hier – nicht nachgewiesen ist, dass die über die Business-Tools erlangten Daten für Zwecke der personalisierten Werbung verwendet werden. Dass vorliegend überdies nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Business-Tools auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO von der streitgegenständlichen Datenverarbeitung betroffen sind, verstärkt diesen Eindruck und kann dazu führen, dass Nutzer davon absehen, Webseiten etwa zu Gesundheitsthemen oder zum Sexualleben zu besuchen. Anders als in den sog. Scraping-Fällen werden vorliegend zwar die über die Business-Tools erlangten Daten nicht im Internet veröffentlicht, sondern lediglich bei der Beklagten verknüpft und gespeichert. Im Unterschied zu den Scraping-Sachverhalten, bei denen es im Wesentlichen um die Verknüpfung von Telefonnummer und/oder E-Mail-Anschrift mit einem Facebook-Nutzerkonto geht, erfasst die Verarbeitung von Daten aus den Business-Tools aber eine unabsehbare Vielzahl personenbezogener Daten, darunter je nach Einzelfall auch Gesundheitsdaten oder Daten zur sexuellen Orientierung. Des Weiteren ist die nicht bestehende Möglichkeit des Klägers zu berücksichtigen, durch eigenes Handeln die

Kontrolle über diese Daten zurückzuerlangen. Insofern kann vorliegend nicht außer Betracht bleiben, dass weder durch die Änderung der Datenschutzeinstellungen noch durch die Löschung des Kontos eine vollumfängliche Löschung der bei der Beklagten gespeicherten Daten möglich wäre. Der Senat geht nach alledem davon aus, dass bereits dieser abstrakt bestehende Kontrollverlust in Verbindung mit dem nachvollziehbar hieraus abgeleiteten Unsicherheitsgefühl für einen immateriellen Schaden ausreicht, ohne dass der Kläger diesen noch weiter individualisieren müsste. Die sehr umfassende Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Beklagte sowie das allgemeine Gefühl der Beobachtung im privaten Umfeld sind ohne weiteres geeignet, bei jedem davon betroffenen Nutzer negative Gefühle in Form von Sorge und Ärger auszulösen, weshalb diese Empfindungen bei der Bemessung des immateriellen Schadens berücksichtigt werden können, ohne dass es auf weiteren Vortrag ankommt, welche Daten genau erhoben worden sind. Das unbestimmte Gefühl einer Überwachung seines Verhaltens nicht nur im Internet liegt nachvollziehbar darin begründet, dass der Kläger nicht weiß und auch nicht wissen kann, welche und wie viele Daten die Beklagte aus seiner Privat- und Intimsphäre über ihn gesammelt hat und auch nicht weiß und wissen kann, was die Beklagte mit diesen Daten macht (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 192 - 198, juris).

(2)
Führt man sich zudem vor Augen, dass sich die Beklagte des Rechts berühmt, sämtliche von ihr auf diese rechtswidrige Weise erlangten Daten in beliebige Länder der Erde transferieren und dort weiter verarbeiten (lassen) zu dürfen, und jedenfalls auch teilweise unstreitig so verfährt (etwa durch Datenübermittlungen in die USA, wo sie schließlich keinerlei Kontrolle durch die hiesigen Regularien und Behörden mehr unterliegen), hält der Senat für diesen sich bereits aus abstrakten Überlegungen ergebenden und jeden einzelnen Nutzer betreffenden Schaden einen immateriellen Schadensersatz in Höhe von 1.500 Euro für ausreichend und angemessen. Bei dieser Bemessung geht der Senat davon aus, dass der Kläger einen einheitlichen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO geltend macht, der sich auf eine Vielzahl einzelner, nicht konkretisierter Datenschutzverstöße der Beklagten stützt, aber in einem einheitlichen Geschehen (dem fortlaufenden Einsatz der Business-Tools) wurzelt.

Eine höhere immaterielle Entschädigung hätte die auf den Einzelfall bezogene Darlegung der Klagepartei erfordert, infolge der streitgegenständlichen Datenverarbeitung eine – schadensvertiefende – psychische Beeinträchtigung erlitten zu haben. Sind derartige psychische Beeinträchtigungen infolge einer Anhörung des Betroffenen nachgewiesen, ist der Entschädigungsbetrag in einer Höhe festzusetzen, die über dem im Falle eines bloßen Kontrollverlustes zuzusprechenden Betrag liegt

(vgl. BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, BGHZ 242, 180-216, Rn. 101). Zu einer solchen emotionalen Betroffenheit hat der Kläger jedoch schon keinerlei individualisierbare Anhaltspunkte vorgetragen. Zudem sind solche auch nicht im Rahmen der sowohl vom Landgericht als auch vom Senat durchgeführten informatorischen Anhörung des Klägers zu Tage getreten.

bb.
Ein darüberhinausgehender Zahlungsanspruch wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Beklagte nach § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG steht dem Kläger nicht zu.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein entsprechender Anspruch neben demjenigen aus Art. 82 DSGVO überhaupt in Betracht kommt oder gegenüber diesem womöglich subsidiär ist. Denn jedenfalls liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG nicht vor, selbst wenn er anwendbar sein sollte.

Die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann einen Anspruch auf eine Geldentschädigung begründen, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 12. März 2024 – VI ZR 1370/20 –, BGHZ 240, 45-79, Rn. 70, juris). Der Bundesgerichtshof hat den Entschädigungsanspruch im Spannungsfeld von allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit entwickelt, um zu verhindern, dass schwerwiegende Verletzungen der Würde und Ehre eines Menschen durch Presseveröffentlichungen ohne Sanktion bleiben könnten und dass hierdurch der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmert (vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 – VI ZR 211/12 –, BGHZ 199, 237-270, Rn. 40, juris mwN). Entschädigungen wurden demnach in solchen Fällen zugesprochen, in denen eine Person durch Berichte in Printmedien, im Fernsehen oder im Internet öffentlich bloßgestellt wurden. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sollen die „Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, also das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung, die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens“ berücksichtigt werden (BGH a.a.O., Rn. 38).

Der vorliegende Fall ist insofern anders gelagert, als mit der informationellen Selbstbestimmung ein anderer (Teil-)Gehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen ist. Zwar kann auch die Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einen Entschädigungsanspruch im o.g. Sinne begründen (so wohl auch BGH, Urteil vom 12. März 2024 – VI ZR 1370/20 –, BGHZ 240, 45-79, Rn. 71 juris). Auch insoweit ist Voraussetzung aber ein schwerwiegender Eingriff in das

allgemeine Persönlichkeitsrecht, bei dem die daraus resultierende Beeinträchtigung nicht in anderer Weise aufgefangen werden kann.

Daran fehlt es hier. Weder hat der Kläger vorgetragen, im Kernbereich der Persönlichkeit betroffen zu sein, noch sind die ihn betreffenden Daten in die allgemeine Öffentlichkeit gelangt. Der oben beschriebene Kontrollverlust, der Umfang der Datenverarbeitung und die Tatsache, dass von einem vorsätzlichen Verhalten der Beklagten auszugehen ist, begründen auch in der Zusammenschau die notwendige besondere Schwere des Eingriffs nicht.

Darauf, ob – wie der Kläger in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 08.06.2026 vorgebracht hat – bei einem solchen Schadensersatzanspruch, anders als bei demjenigen nach der DSGVO, auch der Präventionsgedanke als ein Bemessungsgesichtspunkt zu berücksichtigen gewesen wäre, kommt es deshalb nicht an.

cc.
Da der Kläger die Beklagte mit vorgerichtlichem Schreiben vom 29.01.2024 (Anlage K3, Bl. 205 ff. eA I) erfolglos zur Zahlung des geltend gemachten Schadensersatzbetrages bis zum 19.02.2024 aufgefordert hatte, befindet sich die Beklagte seither gemäß § 286 Abs. 1 BGB in Verzug, so dass der geltend gemachte Zinsanspruch *„seit dem 27.02.2024“* aus §§ 286 Abs. 1, § 288 BGB folgt.

e.
Der rechtsschutzversicherte Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf Freistellung von den Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung.

Zwar trägt er im Berufungsverfahren (erstmals) unstreitig vor, seine Rechtsschutzversicherung habe die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht gedeckt und daher auch keine entsprechende Zahlung vorgenommen, so dass ein Forderungsübergang nach § 86 Abs. 1 VVG nicht stattgefunden habe und er insoweit weiterhin aktivlegitimiert sei. Insoweit bezieht er sich auf ein als Anlage zur Gerichtsakte gereichtes Schreiben seines Rechtsschutzversicherers vom 31.01.2024, aus dem (lediglich) hervorgeht, dass „unbedingter Klageauftrag“ zu erteilen sei (vgl. Blatt 1516 eA II).

Hierauf kommt es jedoch nicht entscheidend an, da die außergerichtliche Rechtsverfolgung gegenüber der Beklagten nicht erforderlich und zweckmäßig war. Wie sich aus dem vom Kläger vorgelegten Schreiben seiner Rechtsschutzversicherung ergibt, verlangte diese, unbedingten Klageauftrag zu erteilen, *„da bekannt ist, dass eine außergerichtliche Regulierung durch die*

Gegenseite nicht erfolgt. In keinem der bisher bekannten Fälle hat die Gegenseite außergerichtlich reguliert, so dass die außergerichtliche Rechtsverfolgung weder erforderlich noch zweckmäßig ist.“

In Anbetracht (auch) dieser Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung des Klägers war die außergerichtliche Tätigkeit nicht zweckmäßig, weil mit einer auch nur teilweisen Erfüllung der Forderungen vernünftiger Weise nicht gerechnet werden konnte. Dem Kläger und seinen Prozessbevollmächtigten musste klar sein, dass die Beklagte vorgerichtlich nicht auf die Forderungen eingehen würde. Wie schon in den Masseverfahren bei den sog. Scraping-Fällen hat sich die Beklagte weder vorgerichtlich noch nach Klageerhebung auf Verhandlungen eingelassen, worauf die Rechtsschutzversicherung des Klägers diesen sogar ausdrücklich hingewiesen hatte. Bei vernünftiger Betrachtung der Sachlage war daher nicht zu erwarten, dass die Beklagte sich im Rahmen des Masseverfahrenskomplexes zu den Business-Tools mit mehreren Tausend Klageparteien und zahlreichen Anträgen, die letztendlich ihr Geschäftsmodell in Frage stellen, auf die vom Kläger erhobenen Forderungen einlassen würde (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 202, juris).

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision ist gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen, da die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern. Die vom Senat getroffene Entscheidung steht im Einklang mit den Vorgaben der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung und es besteht keine Divergenz zu anderweitigen obergerichtlichen Entscheidungen in höchstrichterlich ungeklärten grundlegenden Rechtsfragen. Insbesondere die Frage, wann ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne von § 256 Abs. 1 und 2 ZPO vorliegt, ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt. Einzelne abweichende obergerichtliche Entscheidungen begründen für sich genommen keine Divergenz, die zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erforderlich macht (vgl. BGH, Beschluss vom 27. November 2013 – VII ZR 371/12 –, Rn. 9, juris). Schließlich ist eine Revisionszulassung entgegen der vom Kläger in seinem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 08.06.2026 vertretenen

Auffassung auch nicht hinsichtlich der Frage geboten, ob für die Bemessung eines Schadensersatzanspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG auch der Präventionsgedanke ein maßgeblicher Bemessungsgesichtspunkt ist. Denn auf diese Frage kommt es wie ausgeführt nicht an, nachdem schon die – in der Rechtsprechung des BGH geklärten – tatbestandlichen Voraussetzungen eines solchen Anspruchs eindeutig nicht vorliegen.

[redacted] [redacted] [redacted]